

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fassung 2022.10.01

I. Geltungsbereich der AGB

1. Angebote und Verträge der Bayerische Energietechnik GmbH (im Folgenden Bayerische Energietechnik), insbesondere Verkäufe, Lieferungen, Ausführung von Werkleistungen sowie die Abrechnung aller Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Bedingungen der Kunden, insbesondere Allgemeine Einkaufsbedingungen, gelten nur insoweit, als sie von der Bayerische Energietechnik in Textform anerkannt sind. Stillschweigen gilt nicht als Zustimmung.
3. Alle Erklärungen der Bayerische Energietechnik aufgrund dieses Vertrages sowie Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (auch Telefax). Auf dieses Textformerfordernis kann nur in Textform verzichtet werden.

II. Vertragsschluss, Kosten des Angebotes

1. Alle Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die Bestätigung des Vertragsschlusses durch Bayerische Energietechnik in Textform zustande, unabhängig davon, ob zuvor ein Angebot der Bayerische Energietechnik vorlag.
2. Die Erstellung von Angeboten durch die Bayerische Energietechnik wird nach den üblichen Sätzen in Rechnung gestellt und bei einer Auftragserteilung dem Kunden gutgeschrieben. Die Erstellung von gesonderten Plänen wird dem Kunden nicht gutgeschrieben.
3. Die dem Angebot beigefügten Unterlagen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Vertragssentgeltes im Eigentum der Bayerische Energietechnik. Alle Urheberrechte an den Unterlagen verbleiben bei der Bayerische Energietechnik. Ohne Zustimmung dürfen die Unterlagen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

III. Eigentumsvorbehalt und Sicherungseigentum

1. Bayerische Energietechnik behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren vor, bis der Kunde alle Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich Forderungen aus laufender Rechnung), die aus der Geschäftsverbindung entstanden sind, erfüllt hat. Das Eigentum der Bayerische Energietechnik ist ein vollgültiges Sicherungseigentum. Der Kunde besitzt insoweit für die Bayerische Energietechnik als Verwahrer nach den nachfolgenden Regeln.
2. Bis zur vollständigen Bezahlung ist der Kunde nicht zur Verfügung über die Ware berechtigt, es sei denn, die Ware wird im regulären Geschäftsbetrieb des Kunden weiterveräußert oder weiterverarbeitet.
3. Wird die Ware zulässigerweise be- oder verarbeitet, erfolgt dies für die Bayerische Energietechnik als Hersteller, die dadurch unter Ausschluss von § 950 BGB Eigentümer der bearbeiteten bzw. neuen Ware wird. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Waren wird die Bayerische Energietechnik Miteigentümer im Verhältnis des Wertes der von ihr gelieferten Ware zum Wert der anderen Waren im Zeitpunkt des Beginns der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung.
4. Verliert die Bayerische Energietechnik durch die Weiterveräußerung, die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Ware oder die Weiterveräußerung der zulässigerweise weiterbearbeiteten Ware ihr Eigentum, so tritt der Kunde bereits jetzt die Forderung aus dem Weiterverkauf der Ware zu dem Teil an die Bayerische Energietechnik ab, der dem Miteigentumsanteil der Bayerische Energietechnik an der Ware entspricht.
5. Bei Eingreifen Dritter (Pfändung etc.) hat der Besteller der Bayerische Energietechnik sofort Mitteilung zu machen.

IV. Preise, Lieferbedingungen

1. Die Preise sind Listenpreise und verstehen sich zuzüglich der bei Lieferung gültigen Mehrwertsteuer. Erfolgt die Lieferung vertragsgemäß später als vier Monate nach Vertragsabschluss, so gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise.
2. Lieferungen erfolgen ab Werk oder Lager zuzüglich Verpackung und Fracht.
3. Nach dem Vertragsabschluss vereinbarte Zusatzarbeiten werden nach Lohn- und Materialaufwand berechnet, wobei der Zeitpunkt der nachträglichen Vereinbarung für die Preisfestsetzung entscheidet, es sei denn, die Arbeiten sollen erst vier Monate nach Vereinbarung ausgeführt werden.
4. Die Preise eines Angebotes gelten nur bei Bestellung des ganzen angebotenen Umfangs, bei Montagen nur bei ununterbrochener Montage und hierauf folgender Inbetriebnahme.

V. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Verzug

1. Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:
 - a) Bei kompletter Lieferung von Anlagen und Handelsware: 2 % Skonto bei Zahlung innerhalb 8 Tagen oder ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen;
 - b) Ersatzteillieferungen, Reparaturarbeiten, Regiarbeiten: sofort mit Rechnungsstellung ohne Abzug
2. **Mit Überschreiten des Zahlungszieles kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.**
3. Eine Aufrechnung seitens des Kunden ist nur möglich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Kunden.
4. Die bei Wechsel, Scheck u. ä. Zahlungsmitteln anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

VI. Verzugsfolgen

1. Bei Zahlungsverzug des Kunden werden sämtliche Forderungen der Bayerische Energietechnik gegen diesen Kunden – auch aus anderen Verträgen – sofort zur Zahlung fällig. Die Bayerische Energietechnik hat in diesem Fall das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist von Vertrag zurückzutreten oder auch ohne Rücktritt, die in ihrem Eigentum stehende gelieferte Ware herauszuverlangen (Sicherungsfall).
2. Bei vereinbarter Ratenzahlung kann die Bayerische Energietechnik den offenen Restbetrag nur dann insgesamt fällig stellen, wenn der Kunde mit mehr als zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in einer Höhe von mindestens 10 % der Gesamtsumme in Verzug kommt.
3. Ansprüche der Bayerische Energietechnik auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund - bleiben davon unberührt.

VII. Rücktrittsrecht wegen Kreditwürdigkeit

1. Werden Umstände bekannt, die die Leistungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, insbesondere die Einleitung eines Verfalls- oder Insolvenzverfahrens, so kann die Bayerische Energietechnik vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde die Zahlung noch nicht erbracht hat, es sei denn, die Zahlung ist sicher zu erwarten, oder es wurde für die Zahlung Sicherheit gestellt.
2. Ansprüche der Bayerische Energietechnik auf Schadensersatz bleiben davon unberührt.

VIII. Lieferzeit, Verzögerungen

1. Bei Lieferung von Standardware gemäß Katalog macht Bayerische Energietechnik zum vereinbarten Zeitpunkt die Ware in ihrem Versandlager oder Werk versandbereit und benachrichtigt hiervon den Kunden. Verzögerungen während des Transportes haben keinen Einfluss auf die Rechtzeitigkeit der Leistung.
2. Hat sich Bayerische Energietechnik auch zur Aufstellung bzw. Montage der gelieferten Sache verpflichtet, so muss die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt betriebsbereit sein.
3. Versäumt der Kunde notwendige Mitwirkungshandlungen oder gibt er Daten und sonstige Informationen nicht rechtzeitig vor der Lieferung und Montage bekannt, so verlängert sich die Lieferzeit um den dabei entstandenen Zeitverlust. Bayerische Energietechnik kann Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen.
4. Die Lieferzeit verlängert sich weiterhin, wenn die Fertigstellung durch Fälle höherer Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Brand, unverschuldeten Stromausfall, Streik, Ausspernung oder Betriebsstörungen bei der Bayerische Energietechnik oder ihren Zulieferanten verzögert oder erschwert wird.

IX. Versandkosten, Transportversicherung, Gefahrübergang, Gefahrtragung

1. Der Versand der Ware erfolgt nur auf Wunsch und auf Rechnung des Kunden. Bayerische Energietechnik wählt dabei die Versandart und die Art und Weise der Transportverpackung nach pflichtgemäßem Ermessen aus.
2. Die Transportgefahr geht mit der Auslieferung an die Beförderungsperson (Frachtführer, Logistikunternehmen) auf den Kunden über, unabhängig davon, auf wessen Verlangen und auf wessen Rechnung die Versendung erfolgt und unabhängig davon, von welchem Ort die Versendung erfolgt. Der Kunde trägt ab Gefahrübergang das Risiko insbesondere für Beschädigungen durch Feuer, Explosion, Diebstahl, Wasser, Frost und Rost.
3. Eine Versicherung von Transportschäden wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten abgeschlossen.
4. Während des Transportes eingetretene Schäden sind sofort beim Frachtführer zu melden und der Bayerische Energietechnik anschließend mit der vom Frachtführer ausgestellten Bescheinigung umgehend mitzuteilen.

X. Montageleistungen, Montagekosten

1. Ist die Montage gemäß Vertrag pauschal im Preis inbegriffen, so montiert Bayerische Energietechnik die von ihr gelieferten Teile, setzt sie zusammen und schließt sie an die bauseits vorhandenen Anschlüsse an. Die Anschlüsse selbst müssen vom Kunden bauseits bereitgestellt werden.
2. Ist die Montage nicht ausdrücklich pauschal im Preis inbegriffen, wird sie nach Stunden- und Materialaufwand abgerechnet (sog. Regiekosten). Daneben fallen noch folgende Kosten zzgl. des bei Rechnungsstellung geltenden Mehrwertsteuersatzes an:
 - a) Reise-, Arbeits-, Weg- und Wartezeiten des Montagepersonals,
 - b) effektive Fahrtkosten für Kraftwagen pro Kilometer,
 - c) Montagewerkzeug und Montagepäck,
 - d) Abtransport und Entsorgung demontierter Teile oder Geräte.
3. Sowohl bei Pauschalpreisen (oben Nr. 1), als auch bei Abrechnung nach Regie (oben Nr. 2) werden die nachfolgend aufgeführten Kosten gesondert berechnet:
 - a) Zeiterlässe des Montagepersonals sowie sonstige Mehrkosten aus Gründen, die nicht von Bayerische Energietechnik zu vertreten sind, insbesondere auch dann, wenn der Kunde Beschädigungen von gelieferten Sachen auf dem Transportweg nicht umgehend mitteilt oder die bauseitigen Voraussetzungen nicht gegeben sind;
 - b) Kosten der erforderlichen Betriebsmittel (Wasser, Kraftstrom, Brennstoff, Dampf, kompr. Luft, Licht usw.) und für alle Vorgänge bei Inbetriebnahme und Montage (Probelaufe etc.).
4. Bei Montagen hat der Kunde oder sein Vertreter die ihm von Bayerische Energietechnik vorgelegten Montageberichte zu prüfen und die Richtigkeit derselben durch Unterschrift zu bescheinigen. Damit sind die Montageberichte anerkannt und als Tätigkeitsnachweis, insbesondere für die Abrechnung verbindlich.
5. Die Montage- bzw. Wartungsleistung ist vom Kunden nach Leistungserbringung in Textform abzunehmen. Die Prüfbescheinigung durch ein technisches Überwachungsunternehmen (TÜV, DEKRA, etc.) steht einer Abnahme durch den Kunden gleich. Die Abnahme gilt spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Dauerbetriebes der Anlage als erfolgt, wenn in dieser Zeit keine Mängelrüge bei der Bayerische Energietechnik eingeht.

XI. Gewährleistung, Untersuchungspflicht, Ausschlussfrist für Gewährleistung

1. Die Gewährleistung für Lieferung gebrauchter Sachen an andere Kunden als Verbraucher wird vollumfänglich ausgeschlossen.
2. Für neu hergestellte Waren und Leistungen leistet Bayerische Energietechnik binnen eines Jahres nach Lieferung bzw. Leistungserbringung Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware oder die Leistung nicht mit Mängeln behaftet ist. Mangel ist dabei jede nicht nur unerhebliche Abweichung von dem im Vertrag spezifizierten bzw. gewöhnlichen Leistungsumfang. Die dem Angebot beigefügten Unterlagen kennzeichnen dabei NICHT den vertraglich geschuldeten Sollzustand der Leistung, es sei denn, die Unterlagen wurden ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet. Ist der Kunde Verbraucher, so beträgt die Verjährungsfrist 2 Jahre, bei gebrauchten Sachen 1 Jahr. Natürlicher Verschleiß (auch von Einzelteilen) ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware bzw. Werkleistung unverzüglich nach Übergabe bzw. Abnahme zu untersuchen. Zeigt er offensichtliche Mängel nicht innerhalb einer Frist von 8 Tagen in Textform an, so verliert er alle Gewährleistungsansprüche hinsichtlich dieser Mängel.
4. Macht der Kunde bis zum Ablauf der unter Nr. 2 vereinbarten oder gesetzlichen Gewährleistungsfrist seine Ansprüche nicht geltend, so erlöschen die Ansprüche mit Ablauf der Frist.
5. Dem Kunden steht zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung zu, wobei die Bayerische Energietechnik nach eigenem Ermessen die Ware reparieren oder eine neue Sache liefern kann. Bei Verbraucherverträgen steht das Wahlrecht dem Verbraucher zu.
6. Nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch kann der Kunde der Bayerische Energietechnik eine angemessene Frist von mindestens 2 Wochen zur erneuten Nacherfüllung setzen. Nach Fristablauf hat der Kunde das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Ein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist daneben ausgeschlossen.
7. Bayerische Energietechnik ist zur Nacherfüllung nur dann verpflichtet, wenn der Kunde zuvor das vereinbarte Entgelt abzüglich eines Einbehaltes in Höhe der dreifachen geschätzten Kosten der Mängelbeseitigung bezahlt hat.

XII. Haftungsbeschränkungen

1. Bayerische Energietechnik haftet nur für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit – gleich aus welchem Rechtsgrund - ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht handelt. Die Haftung der Bayerische Energietechnik für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit ist auf Fälle einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beschränkt.
2. Alle Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Erfüllungs- und Verrichtungshelfen der Bayerische Energietechnik.

XIII. Eigentum an ausgebauten Teilen

1. Baut die Bayerische Energietechnik im Rahmen der vereinbarten Montage Teile aus der bestehenden Anlage oder Anlagenteilen aus, so überträgt der Kunde bereits jetzt das Eigentum an diesen Teilen an die Bayerische Energietechnik.
2. Das Eigentum an den im Rahmen der Nachbesserung ersetzten Teilen überträgt der Kunde schon jetzt an die Bayerische Energietechnik zurück.

XIV. Nachbesserung und Reparatur durch den Kunden

1. Nachbesserungs- und Reparaturarbeiten dürfen nur durch die **Monteure der Bayerische Energietechnik** durchgeführt werden. Ansonsten entfällt jeder Anspruch auf Gewährleistung und jede Haftung.
2. Der Einsatz von fremden Monteuren ist nur dann zulässig, wenn sich die Bayerische Energietechnik vorher mit der Reparatur durch Dritte einverstanden erklärt hat oder es sich um einen Notfall handelt. Eine derartige zulässige Reparatur durch Drittfirmen ist der Bayerische Energietechnik allerdings zum Zwecke der Überprüfung unverzüglich anzuzeigen, ansonsten ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

XV. Gerichtsstandsvereinbarung, Rechtswahl

1. Im vollkaufmännischen Verkehr ist als Gerichtsstand München vereinbart.
2. Es gilt das deutsche Recht.